Regeln für Bau von Nisthilfen

BAUMAßNAHMEN Wie Anwohner eine Baugenehmigung erhalten und wann sie nötig ist

VON NICOLAS REIMER

WESERMARSCH – In der hitzigen Diskussion um den Abriss eines Storchennestes in Ovelgönne hat der Landkreis Wesermarsch immer wieder von einer erforderlichen Baugenehmigung gesprochen. Auch weil diese fehlte, erfolgte letztlich der umstrittene Abbau. Allerdings stehen in der Wesermarsch unzählige dieser künstlichen Nisthilfen. Die Eigentümer sind verunsichert – unsere Redaktion klärt auf.

Künstliche Nisthilfen für Störche gibt es im Landkreis Wesermarsch in großer Zahl. BILD: ARCHIV

Kennt der Landkreis alle künstlich errichteten Nisthilfen in der Wesermarsch ?

Jein. Der Unteren Naturschutzbehörde liegt zwar eine Bestandserfassung der Weißstorch-Brutplätze vor, die hat der Landschaftswart Udo Hilfers aber im Jahr 2015 durchgeführt. Eine vollständige Beschreibung der Art der Brutplätze, insbesondere eine Unterscheidung zwischen künstlicher Nisthilfe und natürlichem Nestbau, ist damit nicht verbunden.

Sollten Bürger, die eine Nisthilfe bauen möchten, zur Sicherheit eine Baugenehmigung einholen ?

Es ist immer hilfreich, sich vor der Errichtung einer baulichen Anlage über die rechtlichen Grundlagen zu informieren. „Hier steht der Landkreis gerne beratend zur Verfügung", teilte die Behörde mit. Der Landkreis betont, dass eine freistehende, künstliche Storchennisthilfe nach § 2 der Niedersächsischen Bauordnung eine bauliche Anlage darstelle und nach §59 einer Genehmigung bedürfe.

Wie läuft ein Genehmigungsverfahren ab ?

In einem Vorgespräch können die Genehmigungsaussichten geklärt werden. Die Zulässigkeit wird dann geprüft und mit der Baugenehmigung bestätigt, dass die beantragte Maßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Ein guter Anhaltspunkt im Bereich von Nisthilfen für Störche in der Umgebung von Windparks ist der Mindestabstand von 1000 Metern.

Was genau hat es mit diesem Abstandsgebot auf sich ?

Entsteht eine Storchennisthilfe im Radius von 1000 Metern zu einem genehmigten Windpark, gilt das aufgrund der geltenden und bei Gericht anerkannten Bestimmungen aus dem Windenergieerlass und dem Artenschutzleitfaden als Gefährdung einer geschützten Vogelart.
Störche, die die Bruthilfe nutzen, würden einer Tötungsgefahr ausgesetzt, was einen Verstoß gegen die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt.

Gegen welche Nisthilfen geht der Landkreis konkret vor ?

Widersprechen bauliche Anlagen dem öffentlichen Baurecht, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall Maßnahmen anordnen, „die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind". Die Ermessensentscheidung muss dabei immer dem Einzelfall gerecht werden.

Das bedeutet also, dass die Bauaufsicht nicht generell gegen alle errichteten Nisthilfen im Landkreis Wesermarsch vorgeht, die keine Genehmigung haben. Einfluss haben unter anderem mögliche Beeinträchtigungen von Rechten Dritter oder konkrete Gefahren, die von der Anlage (etwa aus statischen Gründen) ausgehen.

Gilt dabei das Prinzip: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst ?

Auch für künstliche Nisthilfen gilt, dass sie den Rechtsvorschriften entsprechen müssen und keine öffentlichen Belange beeinträchtigen dürfen. Eine nachträglich errichtete Anlage darf also bestehende oder geplante Nutzungen nicht beeinträchtigen. Die Zulässigkeit eines Vorhabens richtet sich nach den Vorschriften, die zur Zeit des Verfahrens gelten. Eine Baugenehmigung gibt es nur, wenn das Vorhaben den öffentlichrechtlichen Vorgaben entspricht. Neben dem Bau- und Planungsrecht gehören in der Regel auch Vorgaben aus dem Natur- und Umweltrecht dazu. Verschiedene Nutzungen dürfen sich nicht gegenseitig beeinträchtigen.

WAS DAZU NOCH WICHTIG IST

Landkreis stimmt sich mit Eigentümern ab

WESERMARSCH/NR – Eine genaue Zahl kann Udo Hilfers zwar nicht nennen. Der Weißstorchbetreuer der Staatlichen Vogelschutzwarte ist sich allerdings sicher, dass sich „die große Mehrzahl aller Storchennester in Deutschland auf menschengemachten Nisthilfen“ befinden. Und das, so seine Einschätzung, gelte natürlich auch für die Storchen-Hochburg Wesermarsch.

Kein Wunder also, dass sich etliche Anwohner im Landkreis nach dem Abriss eines Storchennestes in Ovelgönne nun die Frage stellen, ob auch sie um ihre Nisthilfen zittern müssen. Hilfers berichtet von drei Anwohnern, die ein Schreiben vom Landkreis erhalten hatten. Der Anfang einer großen Aufräumaktion?

„Aktuell finden Abstimmungen mit verschiedenen Eigentümern statt, die solche Nisthilfen errichtet haben“, bestätigte der Landkreis auf Anfrage unserer Redaktion. Der Fall in Ovelgönne bedeute allerdings nicht, dass nun alle Nisthilfen abgebaut werden müssen oder die Kreisverwaltung gegen diese Anlagen vorgehen werde.

Hilfers unterstellt, dass der Landkreis dies aber überall dort tun werde, wo die eigenen Interessen gefährdet seien. „Hier wird Macht ausgeübt. Vielleicht werden in Zukunft ja auch einfach Bäume abgesägt, weil sie angeblich marode sind. Gründe findet man immer“, behauptet Hilfers.

Der Landkreis erklärte derweil mit Blick auf die Nisthilfen der kontaktierten Anwohner, dass dort nicht beabsichtigt worden war, einen Konflikt mit der Windenergie und damit eine Beeinträchtigung eines Windparks zu erreichen. Diesen Vorwurf machte der Landkreis dem Ehepaar aus Ovelgönne.

Bei den Nisthilfen der kontaktierten Anwohner habe hingegen „tatsächlich der Wunsch im Vordergrund gestanden, für den Weißstorch ein Habitat zu schaffen und den Bestand und die Entwicklung dieser Art zu unterstützen“. Darum würden die notwendigen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft.

Nur in einem Fall lag ein Abstand von weniger als 1000 Metern von einer Windenergieanlage vor. Der Anwohner habe nach einem entsprechenden Hinweis des Landkreises die Anlage umgehend abgebaut.

Bei etwaigen Unsicherheiten empfiehlt der Landkreis im Vorfeld eine Abstimmung mit den unteren Behörden damit es gar nicht erst zu Konflikten oder möglichen Rückbauerfordernissen komme.